

Anti-Doping-Erklärung

Unterstellungserklärung (USE)

zwischen dem

Floorball-Verband Deutschland e.V.
(nachfolgenden FD genannt)
Postfach 7130,
26051 Oldenburg

und

(nachstehend Athlet genannt)

Präambel

Der Floorball-Verband Deutschland (FD) hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung (ADO) zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Dies erfolgt durch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti-Doping Agency (WADA), der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der International Floorball Federation (IFF) in der ADO sowie durch die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI).

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA, der IFF und FD angenommenen Welt-Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- *Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.*
- *Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.*
- *Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.*

Die Würde und die gesundheitliche Integrität jedes Sportlers bilden das Fundament für einen fairen sportlichen Wettbewerb. Jede Manipulation, insbesondere durch Doping, verletzt diese Würde und damit die ethischen Grundlagen des Sports. Der Kampf gegen Doping ist daher von zentraler Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Sports.

1 Gegenstand der Vereinbarung Lizenzspieler

Diese Vereinbarung regelt das Verhältnis zwischen FD und Athlet*innen in Bezug auf die Anti-Doping-Bestimmungen. Sie gilt für alle Lizenzspieler*innen, die keinem Bundeskader angehören, aber an den von FD organisierten Bundesligen teilnehmen.

2 Doping

2.1. Anerkennung von Anti-Doping-Regelwerken

- *Der Athlet/die Athletin erkennt den WADA-Code, den Nationalen Anti-Doping Code (NADC) sowie die Anti-Doping-Reglements der IFF und FD in der jeweils gültigen Fassung an und unterwirft sich diesen. Er/sie verpflichtet sich, die weltweite Bekämpfung jeglicher Leistungsmanipulation zu unterstützen.*
- *Der Athlet/die Athletin bestätigt, auf das Anti-Doping-Gesetz (<https://www.gesetze-im-internet.de/antidopg/BJNR221010015.html>) hingewiesen worden zu sein.*

2.2. Eigenverantwortung

- *Der Athlet/die Athletin trägt die volle Verantwortung dafür, dass keine verbotenen Substanzen oder Methoden angewendet werden und sich keine verbotenen Substanzen in seinem/ihrer Besitz befinden.*

Floorball-Verband Deutschland e. V.

vertreten durch

Remo Hubacher

Leonie Buhl

Daniel Kehne

Postadresse

Floorball Deutschland

Postfach 71 30

26051 Oldenburg

Kontakt

Tel: +49 5132 873630

Fax: +49 5132 8736319

info@floorball.de

Floorball Deutschland ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Bankverbindung

Deutsche Bank

IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00

BIC: DEUTDE33HAN

eingetragen

AG Leipzig VR3945

St.-Nr.: 60/146/11590

UST-ID: DE267630079

- Der Athlet/die Athletin ist verpflichtet, die jeweils aktuelle „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA zu kennen.
- Bei medizinischer Notwendigkeit für eine verbotene Substanz muss ein aktuelles ärztliches Attest (nicht älter als 12 Monate) vorliegen, das Medikament, Dosierung und Verabreichungsart ausweist. Dieses Attest ist bei einer Kontrolle vorzulegen. Für „nicht-spezifische Substanzen“ ist eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach positiver Kontrolle bei der NADA rückwirkend zu beantragen.
- Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens verbotener Substanzen oder Methoden stellt ebenfalls einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Regeln dar.

2.3. Information und Kenntnisnahme

- Der Athlet/die Athletin bestätigt, von FD über die relevanten Regelwerke und deren Zugänglichkeit informiert worden zu sein.
- Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Regelwerke verpflichtend ist und nicht zur Disposition steht – unabhängig vom individuellen Kenntnisstand, solange eine zumutbare Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht.
- Dies gilt auch für künftige Änderungen, die FD auf seiner Homepage veröffentlicht.

2.4. Informationspflicht des Verbandes

- FD informiert die Athleten nach bestem Wissen und Gewissen über alle relevanten offiziellen Regeln und Richtlinien der Anti-Doping-Agenturen, staatlichen Institutionen und der IFF.

3 Dauer der Vereinbarung

- Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bzw. rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen. Sie endet am 31.12. desselben Jahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern keine schriftliche Kündigung durch eine Partei erfolgt.
- Der Athlet/die Athletin kann jederzeit das Ende seiner/ihrer Laufbahn mitteilen. Nachwirkende Pflichten gemäß ADO sind zu beachten.

4 Doping-Kontrollen bei Minderjährigen

- Bei minderjährigen Athlet*innen bestätigt der/die gesetzliche Vertreter*in mit seiner/ihrer Unterschrift die Zustimmung zur Vereinbarung und zu Dopingkontrollen während Training und Wettkampf.

5 Weitergabe personenbezogener Daten

- Dem Athleten/der Athletin ist bekannt, dass seine/ihre personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) von FD gespeichert werden. Diese Daten dürfen an die mit der Durchführung von Dopingkontrollen beauftragten Firmen und Labore sowie – im Falle von möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen – an die NADA, die WADA und die IFF übermittelt werden. Die Verwendung dieser Daten erfolgt ausschließlich zu den genannten Zwecken (siehe NADA-Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 7 DSGVO).
- Dem Athleten/der Athletin ist außerdem bekannt, dass der FD gemäß dem NADC verpflichtet ist, mögliche Verstöße gegen das Anti-Doping-Gesetz den zuständigen Staatsanwaltschaften zu melden.

Datum

Unterschrift Athlet*in
(bei Minderjährigen gesetzlicher Vertreter)

Floorball-Verband Deutschland e. V.

vertreten durch
Remo Hubacher
Leonie Buhl
Daniel Kehne

Postadresse
Floorball Deutschland
Postfach 71 30
26051 Oldenburg

Kontakt
Tel: +49 5132 873630
Fax: +49 5132 8736319
info@floorball.de

Floorball Deutschland ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Bankverbindung
Deutsche Bank
IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00
BIC: DEUTDE33HAN

eingetragen
AG Leipzig VR3945
St.-Nr.: 60/146/11590
UST-ID: DE267630079